



# **Regelung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich für die Durchführung von Modulen und Leistungsnachweisen im Frühjahrssemester 2020 mit COVID-19 bedingten Einschränkungen**

## **Vorbemerkungen**

Diese Regelung enthält Grundsätze und Massnahmen, um in der durch COVID-19 bedingten ausserordentlichen Situation rasch Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Aufgrund der sich möglicherweise schnell ändernden Situation und damit einhergehenden ändernden Vorgaben durch kantonale Behörden oder Bundesbehörden sind Anpassungen dieser Regelung jederzeit möglich.

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Gestützt auf den Beschluss der Universitätsleitung vom 2. April 2020 «Coronavirus – Regelungen zu Lehre und Prüfungen» sowie gestützt auf § 1 Abs. 3 der Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 27. August 2018 (RVO PhF) erlässt der Studiendekan der Philosophischen Fakultät diese Regelung.

<sup>2</sup> Die Regelung enthält diejenigen Bestimmungen, die in Abweichung von der RVO PhF für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebs mit COVID-19 und der damit einhergehenden ausserordentlichen Massnahmen zwingend notwendig sind.

<sup>3</sup> Sofern diese Regelung keine anderslautende Bestimmung enthält, gelten die Regelungen der RVO PhF.

## **§ 2 Geltungsdauer und Vorrang**

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt für das ganze Frühjahrssemester 2020 (FS 2020).

<sup>2</sup> Sie kann bei Bedarf oder nach entsprechenden Vorgaben der Universitätsleitung jederzeit aufgehoben, angepasst oder verlängert werden.

### **§ 3 Angaben im Vorlesungsverzeichnis**

<sup>1</sup> Für die Angaben im Vorlesungsverzeichnis (VVZ) gilt:

- a. Die Angaben zu den Modulen und Leistungsnachweisen bleiben bestehen, haben aber für die Dauer dieser Regelung grundsätzlich keine Gültigkeit;
- b. Die im VVZ vorgesehenen Art der Durchführung der Module bzw. der Leistungsnachweise gilt nur dann, wenn diese ohne Präsenz absolviert werden können oder keine anderen Angaben dazu gemacht werden.

<sup>2</sup> Änderungen an bereits kommunizierten Angaben wie insbesondere zu Stoffumfang oder Art des Leistungsnachweises sind in Abweichung zu den Angaben im VVZ möglich, um angesichts der Ausnahmesituation eine angemessene Überprüfung der im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen zu gewährleisten.

### **§ 4 Durchführung und Absage von Modulen**

<sup>1</sup> Alle Module, die eine physische Präsenz erfordern, werden so geändert, dass keine physische Präsenz erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Absage eines Moduls (Angebotsstornierung) ist dann zulässig, wenn die Durchführung des Moduls mit COVID-19 Massnahmen nicht möglich ist.

<sup>3</sup> Sie erfolgt durch entsprechende Meldung der Programmdirektorin oder des Programmdirektors und muss vom Studiendekan bewilligt werden.

### **§ 5 Nachbuchung von Modulen**

Individuelle Nachbuchungen von Modulen werden ermöglicht für:

- a. Mobilitätsstudierende (Outgoings), die für das FS 2020 keine bzw. zu wenige Buchungen vorgenommen haben;
- b. Studierende, die sich für das FS 2020 zum Studienabschluss angemeldet haben und deren Abschluss wegen eines nach § 4 Abs. 2 abgesagten Moduls nicht mehr möglich ist.

### **§ 6 Durchführung von Leistungsnachweisen**

<sup>1</sup> Alle Leistungsnachweise, die eine physische Präsenz erfordern, werden so geändert, dass keine physische Präsenz erforderlich ist.

<sup>2</sup> Als Grundsatz gilt, dass alle Fristen und Termine des FS 2020 möglichst eingehalten werden.

<sup>3</sup> An der PhF sind insbesondere folgende Massnahmen bei der Durchführung eines Leistungsnachweises möglich:

- a. Abänderung der Form des Leistungsnachweises (z. B. von mündlich zu schriftlich);

- b. Abänderung von gewissen Durchführungsmodalitäten wie z. B. von physischer Anwesenheit bei schriftlicher Prüfung hin zu digital einzureichender Prüfung oder zu einer schriftlichen Arbeit;
- c. elektronische Leistungsnachweisen werden «open book» durchgeführt;
- d. Anpassung des prüfungsrelevanten Stoffs inklusive Anpassung des Stoffumfangs;
- e. Verschiebung von Leistungsnachweisen auf einen späteren Zeitpunkt, jedoch nur, wenn auch mit der Verschiebung der Notenabgabetermin per Ende Juli 2020 eingehalten werden kann;
- f. Verlängerung studienrelevanter Abgabefristen oder Anpassung der Rahmenbedingungen bei schriftlichen Arbeiten nach Massgabe von § 9;
- g. Sonderlösungen aufgrund übergeordneter Anordnungen oder aufgrund der gesundheitlich bedingten Situation nach Massgabe von § 10.

<sup>4</sup> Die im VVZ vorgesehenen Wiederholungen von Leistungsnachweisen im gleichen Semester werden durchgeführt.

<sup>5</sup> Der Vorschlag zur Umsetzung von Massnahmen nach Abs. 3 obliegt den Modulverantwortlichen. Der Entscheid obliegt den Programmdirektorinnen und -direktoren. Der Studiendekan ist entsprechend zu informieren.

## **§ 7 Zugang zu elektronischen Mitteln**

<sup>1</sup> Die UZH stellt keine informationstechnischen Einrichtungen (wie z. B. Hard- und Software) zur Verfügung bzw. übernimmt keine Kosten für die Datenübermittlung zwischen UZH und Studierenden bzw. umgekehrt.

<sup>2</sup> Die Studierenden sind verpflichtet, ihrerseits alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um an den der Sondersituation angepassten Angeboten (insb. Stoffvermittlung innerhalb der Module und Leistungsnachweise) der UZH teilnehmen zu können.

## **§ 8 Stornierung eines Moduls (Abmeldung von einem Leistungsnachweis)**

<sup>1</sup> Die Stornierung eines Moduls ist innert der Frist vom 4. bis 17. Mai 2020 ohne Angabe eines Grunds möglich. Davon ausgeschlossen sind Module, die bereits abgeschlossen wurden.

<sup>2</sup> Sofern nach Ablauf der Stornierungsfrist nach Abs. 1 ein Leistungsnachweis nicht erbracht werden kann, ist eine Abmeldung erforderlich.

<sup>3</sup> Die Abmeldung von einem Leistungsnachweis ist bis zu dessen Abgabe unter Angabe von Gründen bzw. eines Belegs gemäss den Vorgaben von § 24 und § 25 RVO PhF möglich und ist an die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen zu richten.

## **§ 9 Schriftliche Arbeiten**

<sup>1</sup> Die Verlängerung studienrelevanter Abgabefristen für die Erarbeitung einer schriftlichen Arbeit ist möglich.

<sup>2</sup> Eine Verlängerung kann dann erfolgen, wenn nachweislich Gründe vorliegen, welche die Erarbeitung über längere Zeit massgeblich behindert oder verhindert haben und keine Anpassung an die Rahmenbedingungen der Arbeit möglich ist.

<sup>3</sup> Eine Verlängerung der Abgabefrist für schriftliche Arbeiten kann bis längstens Ende Juli 2020 (Notenabgabetermin) bzw. für Qualifikationsarbeiten (Bachelor- oder Masterarbeit) bis längstens 1. Dezember 2020 erfolgen.

<sup>4</sup> Bei einer Verlängerung des Abgabetermins für Qualifikationsarbeiten ist ein Studienabschluss im FS 2020 nur dann möglich, wenn der Notenabgabetermin per Ende Juli 2020 eingehalten wird. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist mit einer Verlängerung des Studiums um ein Semester verbunden.

## **§ 10 Sonderlösungen**

<sup>1</sup> Für Studierende, welche aufgrund

- a. übergeordneter Anordnungen (z. B. Einzug ins Militär oder Zivildienst) oder
  - b. ihrer persönlichen gesundheitsbedingten Situation (Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, Nachteilsausgleich)
- angepasste Massnahmen benötigen, können Sonderlösungen angeboten werden.

<sup>2</sup> Ist keine Sonderlösung möglich, wird das Modul storniert.

## **§ 11 Fehlversuche**

<sup>1</sup> Alle Fehlversuche auf Modulen, die im FS 2020 generiert wurden, werden grundsätzlich erlassen.

<sup>2</sup> Abs. 1 gilt nicht für:

- a. den zweiten Fehlversuch im gleichen Modul aufgrund einer Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung im FS 2020, oder
- b. den Fehlversuch im Rahmen eines Verfahrens betreffend unlauteren Verhaltens nach § 30 RVO PhF.

<sup>3</sup> Bei zweisemestrigen Modulen bleiben Fehlversuche bzw. erfolgreich erbrachte Leistungen bestehen, die bereits vor dem FS 2020 erbracht worden sind.

## **§ 12 Regelungen für die Durchführung des Herbstsemesters 2020 (HS 2020)**

<sup>1</sup> Ab HS 2020 werden Module bzw. Leistungsnachweise wieder in der ursprünglich im VVZ vorgesehenen Form durchgeführt. Dies gilt auch für die Wiederholung nicht bestandener Leistungsnachweise im FS 2020.

<sup>2</sup> Die Programmverantwortlichen können im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen festlegen, dass auf die Erfüllung von Modulvoraussetzungen für die Buchung eines bestimmten Moduls im HS 2020 verzichtet wird.

<sup>3</sup> Der Studiendekan kann den zulässigen Umfang für die Buchung vorgezogener Mastermodule vor Abschluss des Bachelorstudiengangs im HS 2020 erhöhen.

### **§ 13 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach § 56 RVO PhF.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt am 8. April 2020 in Kraft.